

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein
Jahressteuergesetz 2024 (Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024)**

Stand: 24. Mai 2024

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – Registernummer R000479



Zu Artikel 2 – Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG-E)

Zu Nr. 4 - § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG-E

Mit der Regelung des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG-E wird das Ergebnis des BVerfG-Beschlusses vom 28.11.2023 – 2 BvL 8/13 gesetzlich umgesetzt. Lt. Rz. 158 ff. des Beschlusses sind im Rahmen von Übertragungen nach § 6 Abs. 5 S. 3 EStG Fallkonstellationen erfasst, bei denen stille Reserven zwischen den Mitunternehmerschaften überspringen: Dies sollte auch bei der Übertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften möglich sein. Beteiligungsidentität ist hier nicht erforderlich (vgl. auch § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 2 und 3 EStG).

Petition:

§ 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG sollte im Anwendungsbereich auch auf die Übertragung zwischen nicht beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften ausgedehnt werden – vgl. auch die Ausführungen des BVerfG zu Rz. 158 ff./Rz. 188. Die Begrenzung auf „identisch“ sollte gestrichen werden

In § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG-E greift der Gesetzgeber explizit nur die Konstellation des vom BVerfG entschiedenen Urteilssachverhalts auf. Es wäre aus unserer Sicht zielführend und wünschenswert, das Urteil und die daraus resultierende Verpflichtung zur Regelung der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften zu nutzen und § 6 Abs. 5 S. 3 EStG insgesamt flexibler auszugestalten.

Petition:

§ 6 Abs. 5 S. 3 EStG sollte in Übereinstimmung mit der früheren BFH-Rechtsprechung (z. B. BFH I R 17/74, BStBl. II 76, S. 748) und dem sog. Mitunternehmer-Erlass vom 20.12.1977 insgesamt als Wahlrecht ausgestaltet werden. Zusätzlich sollte in diesem Zusammenhang auch für den Fall der Übertragung eines Wirtschaftsguts zwischen Schwesterpersonengesellschaften neben der Unentgeltlichkeit auch die Übertragung gegen Gewährung oder Minderung von Gesellschaftsrechten in § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG-E aufgenommen werden. Das BVerfG verweist in seinem Beschluss (Rz. 25) auf das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Vermittlungsausschuss“ (vgl. Ergebnis der Arbeitsgruppe VA, Lfd. Nr. 5 v. 10.12.2001), die eine solche Regelung in § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG bereits diskutiert hatte.

Zu Nr. 10 – § 40 Abs. 2 EStG-E

Die Einführung einer Pauschalierungsnorm für ein Mobilitätsbudget in Form von Sachleistungen oder nachträglichen Kostenerstattungen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern BahnCards überlassen, ist gemäß Rz. 19 des BMF-Schreibens vom 15.08.2019 (IV C 5 - S 2342/19/10007:001, BStBl. 2019 I, Seite 875) eine sog. Amortisationsprognose (Vollamortisation bzw. Teilamortisation) zu erstellen und bei Teilamortisation die BahnCard zunächst in voller Höhe als steuerpflichtiger Arbeitslohn dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Bei ersparten Reisekosten kann dann – nach und nach – eine Korrektur des zu versteuernden Arbeitslohns erfolgen. Dies ist bislang allerdings nach Ablauf des Kalenderjahres nicht mehr möglich (§ 41c Abs. 3 EStG), sodass es bei zu viel individuell versteuertem Arbeitslohn bleibt. Durch § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EStG-E würde dies teilweise behoben, soweit der gemäß Amortisationsprognose zunächst



steuerpflichtige Anteil der BahnCard 100 – zusammen mit ggf. anderen gewährten Mobilitätsbudgets – EUR 2.400 nicht übersteigt. Dies dürfte aber in vielen Fällen nicht ausreichend sein.

Petition:

Zum Bürokratieabbau und um die Arbeitgeber von der aufwendigen Erstellung einer Amortisationsprognose bei Überlassung einer BahnCard 100 zu entlasten, sollte der maximale Pauschalierungsbetrag in § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EStG-E auf den Jahreswert einer BahnCard 100 erhöht werden.

Hilfsweise sollte § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 EStG dahingehend geändert werden, dass diese Pauschalierungsnorm nicht nur für die Freifahrtberechtigungen nach § 30 Abs. 6 SG gilt, sondern für alle Freifahrtberechtigungen, die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder einem Dritten zur Verfügung gestellt erhalten (insbesondere auch die BahnCard 100). Dies würde ebenfalls erheblich zum Bürokratieabbau beitragen.

Zu Nr. 19 – § 52 Abs. 12 S. 12 ff. EStG-E

Die Einführung einer Übergangsregelung für die Anwendung des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG-E für Übertragungen vor dem 12.01.2024 ist grundsätzlich begrüßenswert. Nach § 52 Abs. 12 S. 14 EStG-E kann auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer von der Anwendung des § 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 4 EStG aus Vertrauensschutzgründen abgesehen werden, wenn die Übertragung vor dem 12.01.2024 vollzogen wurde. Dieser gemeinsame Antrag soll „zum Zeitpunkt der Übertragung“ gestellt werden, der in Fällen vor dem 12.01.2024 in der Vergangenheit liegt.

Die Regelung zum Zeitpunkt des gemeinsamen Antrags der Mitunternehmer ist missverständlich. Ein gemeinsamer Antrag der Mitunternehmer zu einem Zeitpunkt vor dem 12.01.2024 kann nicht Voraussetzung sein, da dies die Anwendung der Übergangsregelung rein tatsächlich ausschließen würde.

Petition:

Die Regelung sollte dahingehend konkretisiert werden, dass ein Antrag „für den Zeitpunkt der Übertragung“ erfolgen kann.

Zu Artikel 6 – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes (KStG-E)

Zu Nr. 3 – § 27 Abs. 2 S. 3 KStG-E

Gemäß § 27 Abs. 2 S. 3 KStG ist bei Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht (der eine Neugründung umfasst) der Betrag der nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen gesondert festzustellen und gilt, nach § 27 Abs. 2 S. 3 HS. 2 KStG als Bestand des steuerlichen Einlagekontos am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Dies ist systematisch und folgerichtig, da nicht der Einkommenssphäre der Gesellschaft und des Gesellschafters zuzuordnende Vermögensverschiebungen als nicht steuerbare Einlagenrückgewähr auch bei Umwandlungen zur Neugründung ohne zeitliche Einschränkung gewährleistet sein müssen. Die Begrenzung des § 27 Abs. 2 S. 3 KStG-E auf alle Fälle



mit Ausnahme des § 29 KStG, also Umwandlungen zur Neugründung, steht diesem Grundsatz entgegen, da ein Umwandlungsfall zur Neugründung nicht schlechter gestellt sein darf als eine originäre Neugründung.

Die Änderung des § 27 Abs. 2 S. 3 KStG-E steht dem Grundsatz der Möglichkeit einer nicht steuerbaren Einlagenrückgewähr für Fälle, die unter den Anwendungsbereich des § 29 KStG fallen, im Gründungsjahr entgegen. Sie entspricht zudem nicht dem in der Gesetzesbegründung zum SEStEG dargelegten Sinn und Zweck der Regelung (vgl. BT-Drs. 542/06, S. 50).

Petition:

Wir bitten, die Ergänzung des § 27 Abs. 2 S. 3 KStG-E ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 7 – Änderung des Gewerbesteuergesetzes (GewStG-E)

Zu Nr. 1 – § 7 S. 8 GewStG-E

§ 7 S. 8 GewStG-E ist aus steuersystematischer Sicht und vor dem Hintergrund des Charakters der Gewerbesteuer, den im Inland betrieben stehenden Gewerbebetrieb zu besteuern, insgesamt abzulehnen (vgl. z. B. auch BFH-Urteil vom 11.03.2015, I R 10/14). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des zum 01.01.2024 eingeführten MinStG (vgl. so auch noch Art. 6 Nr. 1 des Referentenentwurfs zum Mindestbesteuerungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 07.07.2023).

Petition:

Wir regen an, § 7 S. 8 GewStG-E bzw. § 7 S. 7-9 GewStG (in der aktuell gültigen Fassung) zu streichen, wie es seinerzeit im Referentenentwurf des BMF zum Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (Bearbeitungsstand 07.07.2023) vorgesehen war (Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht für Hinzurechnungsbeträge).

Mit der Regelung des § 7 S. 8 GewStG-E soll klarstellend geregelt werden, dass sämtliche passiven Einkünfte ausländischer Betriebsstätten als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt gelten. Darüber hinaus wird § 7 S. 9 GewStG gestrichen und insgesamt auf die §§ 7 – 13 AStG verwiesen.

Petition:

Der HDE begrüßt die mit der Einführung von § 7 S. 8 GewStG-E einhergehende Klarstellung, dass § 9 Nr. 2 S. 2 GewStG ebenfalls für den Motivtest in § 7 S. 9 GewStG (in der heutigen Fassung) zugänglich ist. Dies bestätigt grundsätzlich die schon in der Literatur vorherrschende Auffassung. Diese Klarstellung sollte in anderer Form erhalten bleiben, wenn unserem obigen Petition § 7 S. 8 GewStG-E bzw. § 7 S. 7-9 GewStG (in der aktuell gültigen Fassung) zu streichen, gefolgt wird.

§ 7 S. 8 GewStG verweist sowohl in der aktuell gültigen Fassung als auch in der vorgeschlagenen Fassung von § 7 S. 8 GewStG-E in unterschiedlichem Wortlaut auf § 20 Abs. 2 S. 1 AStG.

**Petition:**

Es wird angeregt, den Wortlaut des § 7 S. 8 GewStG-E „[...] und nach den §§ 7 – 13 des AStG steuerpflichtig wären, falls diese Betriebsstätte eine ausländische Gesellschaft im Sinne dieser Vorschriften wäre [...]“ auch in § 20 Abs. 2 S. 1 AStG zu verwenden.

Zu Artikel 9 – Änderung des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG-E)

Nummer 1 und 3 – § 3 Abs. 2a UmwStG-E / § 11 Abs. 3 UmwStG-E

Nach der aktuell gültigen Fassung des § 3 Abs. 2 S. 2 UmwStG ist der Buchwertantrag spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz bei dem für die Besteuerung der übertragenden Körperschaft zuständigen Finanzamt zu stellen.

Die steuerliche Schlussbilanz ist nach Rz. 03.01 Umwandlungssteuererlass (UmwStE) eine eigenständige Bilanz und grundsätzlich unabhängig vom Buchwertantrag nach § 3 Abs. 2 S. 2 UmwStG. Der UmwStE regelt jedoch auch, dass mit unwiderruflicher und ausdrücklicher Erklärung, dass die Steuerbilanz des übertragenden Rechtsträgers der steuerlichen Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers entspricht, von einer gesonderten Abgabe einer steuerlichen Schlussbilanz abgesehen werden kann (Rz. 03.01 UmwStE). Diese Erklärung ist zugleich als konkludenter Antrag auf Ansatz des Buchwertes zu sehen (Rz. 03.01 i. V. m. Rz. 03.29 UmwStE). Laut Gesetzesbegründung soll die Regelung zur Rechtssicherheit, insbesondere vor dem Hintergrund der elektronischen Übermittlung in § 5b EStG, zu sehen sein. Die 14-Monats-Frist in § 3 Abs. 2a UmwStG-E ist an die Frist zur Abgabe der Steuererklärung angelehnt.

Petition:

Eine verspätete Abgabe darf nicht zur Versagung des Buchwertansatzes führen.

Bei der Schlussbilanz handelt es sich nicht um eine Steuererklärung, da sie nicht zu den in den Steuergesetzen geregelten Erklärungen zählt.

Petition:

Wir bitten um Klarstellung, dass bei einer verspäteten Abgabe der Schlussbilanz kein Verspätungszuschlag in Betracht kommt, da es sich nicht um eine Steuererklärung handelt.

Zudem fanden in den letzten Jahren coronabedingt unterschiedlichste Verlängerungen der regulären Abgabefrist statt. Niemand kann prognostizieren, ob und wenn ja welche Krisensituationen zukünftig eintreten und ob diese wieder zu Veränderungen der Abgabefristen führen.

Petition:

Die Regelung sollte entweder abgeschafft oder zumindest flexibilisiert werden. Aus unserer Sicht wäre ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltende Abgabefrist gem. § 149 Abs. 3 AO für beratene Steuerpflichtige sinnvoller als eine feststehende Frist.



Problematisch ist die Abgabefrist auch dann, wenn das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht und der steuerliche Übertragungstichtag dann – wie typischerweise üblich – auf das Ende des Wirtschaftsjahres fällt und nicht auf das Ende des Kalenderjahres. Besteht z. B. ein abweichendes Wirtschaftsjahr mit Bilanzstichtag auf den 31.03.2024 sind die Steuererklärungen samt Bilanzen für den Veranlagungszeitraum 2024 aufgrund der verlängerten Abgabefristen für steuerberatende Berufe erst zum 30.04.2026 abzugeben, das heißt nach Ablauf der 14-Monats-Frist. Dazu kommt, dass unter technischen Gesichtspunkten eine Abgabe mitunter ebenfalls erst frühestens im Sommer 2025 möglich ist, da die Softwareanbieter die finalen Versionen erst zeitversetzt zur Verfügung stellen.

Die Regelung führt für Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr zu großen praktischen Problemen, da steuerliche Schlussbilanzen zu Zeitpunkten abgegeben werden müssten, an denen sie weder erstellt sind (aufgrund IT-technischer Gegebenheiten) noch erstellt sein müssten (aufgrund von allgemeinen Fristverlängerungen für steuerberatende Berufe). Konsequenz der Vorschrift wären Fristverlängerungsanträge, was sowohl für den Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung mit unnötigem zusätzlichem Bearbeitungsaufwand verbunden ist.

Petition:

Wir verweisen auf unser vorhergehendes Petition zu § 3 Abs. 2a UmwStG-E. Ergänzend wird in jedem Fall eine Regelung benötigt, die auch Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr und damit typischerweise vom Kalenderjahr abweichende steuerliche Übertragungstichtage berücksichtigt, z. B.:

„Die steuerliche Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft ist der zuständigen Finanzbehörde spätestens mit Ablauf von 14 Monaten (oder alternativer Frist gem. § 149 Abs. 3 AO) nach Ablauf des Besteuerungszeitraums, in welchen der steuerliche Übertragungstichtag fällt, elektronisch zu übermitteln; § 5b des EStG gilt entsprechend.“

Zu Nr. 5 – § 18 Abs. 3 S. 3 UmwStG-E

Die Auffassung, dass Fälle, in denen die Anteile an der übernehmenden Personengesellschaft mittelbar veräußert wurden, nicht von § 18 Abs. 3 S. 2 UmwStG erfasst sind, wird von der Finanzverwaltung seit dem Jahr 2004 vertreten (vgl. OFD Koblenz Verfügung vom 27. 12. 2004 G 1421 A). Fraglich ist, warum 20 Jahre nach Veröffentlichung der OFD-Verfügung eine Änderung der Rechtspraxis vorgeschlagen wird, zumal die Neufassung zu einer Verkomplizierung des Gesetzes führt und insbesondere die Überwachung der Sperrfristen nicht nur für die Finanzverwaltung, sondern auch für die Berater und Steuerpflichtigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Petition:

Die Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nr. 7 – § 22 Abs. 2 S. 5 UmwStG-E

§ 22 Abs. 2. S. 5 UmwStG regelt, dass § 22 Abs. 2 S. 1-4 UmwStG (Versteuerung eines Einbringungsgewinns II) insoweit keine Anwendung findet, wie der Einbringende die im Rahmen der Einbringung nach § 20 Abs. 1 UmwStG oder § 21 Abs. 1 UmwStG erhaltenen Anteile (vor tatsächlicher



Veräußerung oder § 22 Abs. 2 S. 6 UmwStG der eingebrachten Anteile) veräußert hat. Durch § 22 Abs. 2 S. 5 UmwStG-E soll eine solche Veräußerung auf die Fälle beschränkt werden, in denen die erhaltenen Anteile unter Aufdeckung der stillen Reserven veräußert wurden.

Die mit § 22 Abs. 2 S. 5 UmwStG eintretende Suspendierung des Einbringungsgewinns II (§ 22 Abs. 2 S. 1-4 UmwStG) entspricht der Systematik des § 22 Abs. 2 UmwStG, da der Einbringende aufgrund der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht mehr von dem mit der Einbringung verbundenen Statuswechsel profitiert. Im Ergebnis löst die Regelung dieselben Rechtsfolgen aus, die entstünden, wenn er die eingebrachten Anteile nicht eingebracht, sondern selbst veräußert hätte. Unter einer solchen Veräußerung ist aus den systematischen Gesichtspunkten des UmwStG auch eine Einbringung nach § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 UmwStG zum Buchwert zu sehen (vgl. z. B. Rz. 00.02 UmwStE). Werden die erhaltenen Anteile ohne Aufdeckung von stillen Reserven i. S. d. § 22 Abs. 2 S. 5 UmwStG veräußert, entsteht auf dieser Ebene typischerweise eine neue Sperrfrist an den eingebrachten (vorgehend erhaltenen) Anteilen. Es entsteht kein tatsächlicher Steuerausfall aus der Umwandlungsmaßnahme.

In diesem Zusammenhang sieht auch § 22 Abs. 2 S. 6 UmwStG in einer Gesamtbetrachtung vor, dass selbst Folgeübertragungen, welche ebenfalls Veräußerungen der sperrfristbehafteten Anteile darstellen und zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven führen z. B. nach § 22 Abs. 2 S. 6 i. V. m. Abs. 1 S. 6 Nr. 2 UmwStG nicht zur Verletzung einer Sperrfrist an den eingebrachten Anteilen führen.

Petition:

Die Ergänzung in § 22 Abs. 2 S. 5 UmwStG-E sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel 12 – Änderung der Abgabenordnung (AO-E)

Zu Nr. 14 Buchstabe b und Nr. 18 – §§ 147 Abs. 7 Satz 1, 200 Abs. 2 Satz 2 AO-E

Wenn die Finanzbehörden Daten geprüfter Unternehmen mobil verarbeiten und aufbewahren, müssen die von ihnen genutzten Geräte bisher ausdrücklich „*unter Berücksichtigung des Stands der Technik gegen unbefugten Zugriff gesichert*“ sein (§§ 147 Abs. 7 Satz 1, 200 Abs. 2 Satz 2 AO). Diese Sicherheitsanforderung wird durch die neue Fassung von §§ 147 Abs. 7 Satz 1, 200 Abs. 2 Satz 2 AO-E abgeschafft.

Damit soll einer Bitte des Bundesrates aus seiner Stellungnahme zum Wachstumschancengesetz entsprochen werden (vgl. Nr. 30 seiner Stellungnahme; BR-Drs. 433/23 [Beschluss] vom 20.10.2023). Zur Begründung hatte der Bundesrat ausgeführt, dass den Finanzbehörden durch die Anforderung neue Nachweispflichten aufgebürdet worden seien, die Betriebsprüfungen behinderten. Die Notwendigkeit einer Sicherung ergebe sich bereits aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Die Bundesregierung hat damals Prüfung dieser Bitte zugesagt (vgl. deren Gegenäußerung, BT-Drs. 20/9006 vom 26.10.2023). Die Gesetzesbegründung greift dies im Rahmen der Erläuterung zur ebenfalls vorgesehenen Anpassung von § 147 Abs. 7 Satz 1 AO auf.



Wir können allerdings die Behinderung der Betriebsprüfung nicht erkennen. Wenn die Technik aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften (Datenschutz) in jedem Fall die jeweils aktuellen Anforderungen der Technik zu erfüllen hat, kann eine isolierte Lockerung der Sicherheitsvorschriften gem. AO keine Erleichterung der Finanzbehörden bei der Betriebsprüfung bringen. Auch eine Dokumentation, durch welche eingesetzte Technik und deren Stand die Daten der Steuerpflichtigen geschützt sind, halten wir für selbstverständlich; sowohl nach (unveränderten) datenschutzrechtlichen Vorschriften als auch nach den Vorgaben der AO. Daher können die geplanten Änderungen auch nicht zu einer Bürokratieentlastung führen.

Zudem ist die Anforderung Ende 2022 bewusst eingeführt worden ist, um Bedenken gegenüber einer mobilen Nutzung von Laptops durch Betriebsprüfer zu begegnen. Denn auf den Laptops der Prüfer befinden sich hochsensible Daten der geprüften Unternehmen, zu denen auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gehören. Diese Daten müssen aus unserer Sicht unbedingt nach dem neuesten Stand der Technik gegen unberechtigte Zugriffe gesichert sein.

Petition:

Die Streichungen in §§ 147 Abs. 7 Satz 1, 200 Abs. 2 Satz 2 AO sollten unterbleiben. Stattdessen sollte in beide Sätze das Wort „neusten“ vor „Stand der Technik“ eingefügt werden.

Zu Artikel 20 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG-E)

Zu Nr. 6 – § 14c Abs. 2 S. 2 UStG-E

Die bisherige Ungleichbehandlung einer Rechnung im Vergleich zu einer umsatzsteuerlichen Gutschrift ist schwer verständlich. Deshalb wurde in der Vergangenheit unterstellt, dass es sich um eine Regelungslücke handelt, die zukünftig geschlossen werden wird.

Die Abschaffung dieser Regelungslücke durch den Referentenentwurf des JStG 2024 lässt allerdings die Frage offen, was passiert, wenn ein Gutschriftempfänger keine Kenntnis von der erstellten Gutschrift hatte. In diesem Fall darf u.E. für den Gutschriftempfänger keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG entstehen, da die notwendigen Informationen dem Empfänger der Gutschrift nicht vorlagen.

Die Neufassung von § 14c Abs. 2 S. 2 UStG-E lautet:

„...das Gleiche gilt, wenn jemand

1. wie ein leistender Unternehmer abrechnet und einen Steuerbetrag gesondert ausweist oder
2. einem nach einer vorherigen Vereinbarung erstellt, als Gutschrift verwendeten Dokument mit gesondertem Steuerausweis nicht unverzüglich widerspricht,

obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt.“

Aufgrund der vorliegenden Formulierung „[...] nicht unverzüglich widerspricht [...]“ gehen wir davon aus, dass eine Steuerschuld nach § 14 c Abs. 2 S. 2 UStG-E nur dann entstehen kann, wenn der



Gutschriftempfänger Kenntnis von der Gutschrift hatte oder er sie hätte kennen müssen. Ohne eine Kenntnis ist kein Widerspruch möglich.

Petition:

Eine Klarstellung, dass Steuerpflichtige nur dann von der Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG erfasst werden, wenn sie Kenntnis von der Gutschrifterstellung haben, wäre sinnvoll.

Zu Artikel 21 – Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG-E)

Zu Nr. 22 - § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG

Mit der Änderung von § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG wird dem öffentlichen Sektor zwei weitere Jahre Zeit gegeben, die europarechtlich vorgegebene Anpassung der Umsatzbesteuerung an die Privatwirtschaft umzusetzen und während dieser Zeit noch die Regelungen gem. § 2b UStG in Anspruch zu nehmen. Die EU-Vorgabe dient der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Sektoren, die wir dringend anmahnen.

Petition:

Die Übergangsfrist sollte nicht verlängert werden. Artikel 21 Nr. 22 sollte vollständig entfallen.

Zu Artikel 22 – Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG-E)

Zu Nr. 7 und 8 – § 14 Abs. 4 S. 1 und § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 UStG-E

Für den Rechnungsempfänger ergibt sich aufgrund der Neuregelung beim Vorsteuerabzug aus Rechnungen eines Ist-Versteuerers ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand.

Auf Grundlage der bisherigen deutschen Rechtsauffassung ist zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs in den nationalen Rechnungspflichtangaben keine Angabe zur Besteuerungsart des Leistenden vorgesehen. Durch den Referentenentwurf des JStG 2024 soll eine neue Rechnungspflichtangabe eingeführt werden, wenn der Rechnungsaussteller der Ist-Versteuerung unterliegt.

Das Umsatzsteuergesetz enthält bislang keine ausdrückliche Regelung zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs aus den Rechnungen eines Steuerpflichtigen, der der Ist-Versteuerung unterliegt. Bislang konnte in Deutschland ein Vorsteuerabzug aus den betroffenen Rechnungen vorgenommen werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung, sofern es sich nicht um Abschlags-, Anzahlungs- oder Vorausrechnungen handelte.

Die Änderung in § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG-E dient dazu, zukünftig in diesen Fällen den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs klarzustellen. Dabei wird zukünftig zwischen den möglichen verschiedenen Zeit-



punkten eines Vorsteuerabzugs (aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers, aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers oder aus einer Abschlags-, Anzahlungs- oder Vorausrechnung) unterschieden.

Für Rechnungsempfänger bedeutet diese Unterscheidung einen erheblichen Mehraufwand. Zunächst entsteht ein zusätzlicher Pflegeaufwand der Stammdaten beim Rechnungsempfänger, da der Status als Ist-Versteuerer in den Stammdaten für die Rechnungsprüfung hinterlegt sein muss und die Stammdatensysteme angepasst werden müssen. Diese Information wird bislang in den Stammdatensystemen nicht gepflegt.

Durch die Stammdatenverwaltung muss zukünftig sichergestellt werden, dass bei einer Änderung des Status (Ist- oder Soll-Versteuerer) diese Änderung zeitnah durch den Leistenden gemeldet wird. Werden diese Änderungen nicht gemeldet, ist zu klären, welche Konsequenzen sich beim Rechnungsempfänger ergeben: Kann ein Wechsel eines Ist-Versteuerers in den Status eines Soll-Versteuerers und bei einer verspäteten Meldung der Statusänderung durch den Rechnungsaussteller zu einer Versagung des Vorsteuerabzugs führen oder wird die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs zum Zeitpunkt der Zahlung von der Finanzverwaltung toleriert? Unseres Erachtens muss sich der Rechnungsempfänger auf die Angaben des Rechnungsausstellers verlassen dürfen, da er den Status des Rechnungsausstellers nicht kennt.

Petition:

Unzutreffende Angaben des Rechnungsausstellers dürfen sich für den Rechnungsempfänger nicht nachteilig auswirken.

Aus unserer Sicht stellt sich die Frage, ob diese Anpassung tatsächlich notwendig ist, da die Zahlungsziele i.d.R. zeitnah sind und die vorherige Geltendmachung des Vorsteuerabzugs vor Zahlung nach unserer Auffassung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Nach unserer Auffassung schafft diese Änderung einen enormen bürokratischen Aufwand beim Rechnungsempfänger.

Der Status als Istversteuerer muss dann bei einer zukünftigen Rechnungsprüfung berücksichtigt werden. D.h. ein Vorsteuerabzug kann erst bei Zahlung geltend gemacht werden. Dies bedeutet einen weiteren, sehr hohen Aufwand bei der Rechnungsprüfung und einer weiteren Verknüpfung des Zahlungs- und Buchhaltungssystems. Dies betrifft insbesondere Unternehmen mit taggenauer Buchhaltung und separater Kreditorenbuchhaltung.

Petition:

Wir regen an, die Neuregelung ersatzlos zu streichen.

Falls unserem primären Petition nicht gefolgt werden kann, schlagen wir hilfsweise die Aufnahme einer großzügigen Übergangsregelung und einer Vereinfachungsregelung hinsichtlich des oben dargestellten Status-Wechsels (Ist-Versteuerer zu Soll-Versteuerer) im Gesetz vor.



Zu Artikel 27 – Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG-E)

Zu Nr. 1 – § 1 Abs. 4a GrEStG-E

Der Referentenentwurf des JStG 2024 sieht mit der Einführung des § 1 Abs. 4a GrEStG-E erstmalig vor, eine gesetzliche Regelung zur Grunderwerbsteuerlichen Zurechnung von Grundstücken für Zwecke der sogenannten Ergänzungstatbestände nach § 1 Abs. 2a bis 3a GrEStG einzuführen. Die Frage der Zurechnung von Grundstücken ist seit dem Jahr 2021 aufgrund BFH-Rechtsprechung und Auslegung dieser im gleichlautenden Ländererlass vom 16.10.2023 sehr komplex geworden. Die gesetzliche Neuregelung vereinfacht die derzeitige Rechtslage und schafft Rechtssicherheit. Wir begrüßen daher eine Regelung ausdrücklich.

§ 1 Abs. 4a GrEStG-E soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Eine spezifische Anwendungsregelung in § 23 GrEStG ist im Referentenentwurf nicht vorgesehen. Dadurch bleiben Anwendungsfragen für die Übergangszeit (BFH-Rechtsprechung zur Zu-rechnung sowie die nachfolgende Auslegung dieser Rechtsprechung durch die Finanzverwaltung) offen: Insbesondere ist unklar, wie bislang nicht veranlagte Sachverhalte in der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes zu würdigen sind.

Petition:

Um Rechtssicherheit und eine Vereinfachung zu schaffen, wäre eine Anwendungsregelung wünschenswert, nach der § 1 Abs. 4a GrEStG-E in allen offenen Fällen Anwendung findet und für vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verwirklichte Sachverhalte auf Antrag des Steuerpflichtigen die derzeitige Rechtslage weiter gilt.

Zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen soll die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Vermögen einer „vorübergehend erwerbenden“ Gesellschaft rückwirkend entfallen, wenn die Zurechnung nach § 1 Abs. 4a GrEStG-E durch die Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs nach § 16 GrEStG zu einer Steuervermeidung führen würde. Ohne diese gesetzliche Regelung könnte zum Beispiel eine Gesellschaft, durch Verwirklichung eines Vorgangs gem. § 1 Abs. 1 GrEStG grundbesitzlos, ihre Gesellschaftsanteile – ohne Verwirklichung eines Ergänzungstatbestands – veräußern und anschließend das zuvor geschlossene Grundstücksgeschäft über § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 GrEStG rückabgewickelt werden.

Während im vorgehenden Beispiel nachvollziehbar ist, dass die geplante Regelung einen Umgehungssachverhalt sachgerecht erfasst, ist leider festzustellen, dass die umgekehrte Konstellation (Grundstückszurechnung im Zeitpunkt des Share Deals und anschließende Rückabwicklung des Grundstückserwerbs) nicht von § 1 Abs. 4a S. 3 GrEStG-E erfasst wird. Es wäre nicht sachgerecht, eine rückwirkende Zurechnung nur zu Ungunsten des Steuerpflichtigen vorzunehmen, während im umgekehrten Fall, dass ein Grundstück im Zeitpunkt des Anteilsübergangs der Gesellschaft zuzurechnen ist, durch die Rückabwicklung keine rückwirkende (Nicht-)Zurechnung angenommen wird. Konsequenter wäre die rückwirkende Aufhebung der Zurechnung als grundsätzliche und allgemein gültige Regelung.



Petition:

Die einschränkende Anwendung des § 1 Abs. 4a S. 3 GrEStG-E sollte allgemein gültig auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen umgesetzt werden, indem der Zusatz „[...] soweit dies dazu führt, dass ein Erwerbsvorgang nach § 1 Abs. 2a bis 3a vermieden wird [...]“ gestrichen wird.